

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 1838 Lehrerinnenseminar Hindelbank (Bern) [jetzt in Thun].
 1841 Einwohnermädcheneschule mit Lehrerinnenseminar in Bern.
 1846 Zwei staatliche Seminarien für deutsche und französische Lehrer in Sitten.

Die Bundesverfassung von 1848 überließ die Ordnung des Schulwesens auch fernerhin den Kantonen. Als einzige der Eidgenossenschaft gehörende Schule wurde 1854 die eidgenössische polytechnische Schule in Zürich (jetzt Eidgenössische Technische Hochschule) errichtet.

Das eidgenössische Lehrerseminar, das einst Stapfer plante, ist auch später nicht geschaffen worden. Doch haben die Kantone sich intensiv der Ausgestaltung ihres Schulwesens angenommen. Eine große Zahl von Lehrerbildungsanstalten, öffentlichen und privaten, ist seither entstanden, und auch die Lehrerbildung für die höhern Schulstufen hat ihre gesetzliche Festlegung erfahren. Die nachfolgende Darstellung versucht ein Bild des Gegenwartsstandes zu geben.

II.

Die Lehrerbildung in der Schweiz.

Kanton Zürich.

A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

Allgemeines. Die Ausbildung der im Kanton Zürich wählbaren Lehrkräfte erfolgt entweder im Lehrerseminar oder dann an der Hochschule. Die Seminarrausbildung setzt einen dreijährigen Sekundarschulbesuch und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung ins Seminar voraus. Für die Knaben stehen zwei Seminarien zur Verfügung, das staatliche Lehrerseminar in Küsnacht und das private evangelische in Zürich 6; die Mädchen werden ausgebildet in der Seminarabteilung an der Höhern Töchterschule in Zürich, daneben im Seminar in Küsnacht. Die Aufnahmebedingungen sind überall ungefähr dieselben. Die Dauer der Seminarrausbildung ist einheitlich auf vier Jahre angesetzt. Die Möglichkeit, mit anderweitiger Ausbildung in einen höhern als den ersten Kurs des Seminars einzutreten, ist unter Umständen gegeben. Den Abschluß bildet eine Prüfung, deren Bestehen zur Erlangung des Lehrpatentes und gegebenenfalls des Wahlfähigkeitszeugnisses berechtigt. Das letztere wird nur an solche Patentinhaber abgegeben, die entweder Kantonsbürger oder deren Eltern im Kanton niedergelassen sind. Patente von außerkantonalen Seminarien werden im Kanton Zürich nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn die Inhaber Kantonsbürger sind.

Die hochschulmäßige Ausbildung zum Primarlehramt erfolgt an der Universität Zürich, an der ein zweisemestriger Kurs eingerichtet ist, zu dessen Besuch der Maturitätsausweis der kantonalen

Gymnasien und Industrieschulen in Zürich und Winterthur und des städtischen Mädchengymnasiums in Zürich berechtigen. Für die Abiturienten der kantonalen Handelsschule und der Handelsabteilung des Technikums werden von Fall zu Fall besondere Zulassungsbedingungen normiert.

Die Frage der Lehrerbildung ist im Kanton Zürich gegenwärtig im Fluß. Synode und Erziehungsrat haben sich bereits dazu geäußert. Die Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küsnacht wurde durch Beschuß des Erziehungsrates vom 13. Februar 1923 eingeladen, eine Vorlage über die Ausdehnung der Seminarzeit auf fünf Jahre auszuarbeiten und dem Erziehungsrat vorzulegen. Gleichzeitig bekam die Erziehungsdirektion den Auftrag, eine Vorlage zu schaffen für die Ausgestaltung der gegenwärtigen Einrichtung des Bildungsganges der Volksschullehrer durch Gymnasium oder Industrieschule und die Universität. Damit werden die beiden Postulate, die sich gegenüberstehen, auf ihre Lösungsmöglichkeit hin einer Untersuchung unterzogen werden.¹⁾

Im nachfolgenden wird der gegenwärtige Stand der Dinge dargestellt.

a) Anstalten.

1. Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.

(Staatliche Anstalt ohne Konvikt für Knaben und Mädchen.)

Aufsicht. Lehrkörper. Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über das Lehrerseminar in Küsnacht durch eine besondere Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern aus. Präsident derselben ist der Erziehungsdirektor, oder ein vom Erziehungsrat, respektive vom Regierungsrat dazu gewähltes Mitglied (§ 11 des Unterrichtsgesetzes). Den Verhandlungen der Aufsichtskommission wohnen der Seminardirektor und sein Stellvertreter mit beratender Stimme bei, sofern jene nicht ihre persönlichen Verhältnisse betreffen. Ebenso können auch die übrigen Lehrer mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden. (§§ 1 und 2.)²⁾ — (Aus § 33.)²⁾ Die sämtlichen Seminarlehrer bilden den Lehrerkonvent. — (Aus § 10.)²⁾ Die Beaufsichtigung und Leitung des Seminars liegt dem Seminar direktor ob. Er übt sie teils für sich allein aus, teils in Verbindung mit dem Lehrerkonvent, dessen Präsident er von Amts wegen ist. —

¹⁾ Inzwischen hat sich eine rege Debatte in der Presse angeschlossen, die von einem Artikel der „N. Z. Z.“ vom 20. August 1924 ausgelöst wurde, der eine dritte Möglichkeit berührt, die der Errichtung einer besondern pädagogischen Fachschule, an der sich die Absolventen der kantonalen Mittelschulen durch ein Studium von vier Semestern eine nach jeder Richtung gründliche berufliche (theoretische wie praktische) Ausbildung holen sollten. Antworten hierauf unter anderem in der „N. Z. Z.“ vom 25. September und vom 18. Oktober 1924 und in der „Schweiz. Lehrerztg.“ vom 18. Oktober 1924.

²⁾ Reglement für das zürcherische Lehrerseminar.

Die Pflichtstundenzahl der Lehrer umfaßt im Minimum 22, im Maximum 25 Stunden, bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28 Stunden.

Organisation. Für diese bildet gegenwärtig die Grundlage die Seminarordnung vom 11. Juli 1916.

(§ 2.) Wer in das Seminar einzutreten wünscht, hat der Seminardirektion innerhalb der angesetzten Frist einzusenden: 1. Eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuches; 2. einen amtlichen Altersausweis (erforderlich zur Aufnahme in die erste Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr); 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen mit einem kurzen Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde; 5. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand; 6. im Falle der Bewerbung um ein Stipendium: die bezüglichen Ausweise.

(§ 3.) Die Aufnahme neuer Zöglinge geschieht in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres. (Ende April oder Anfang Mai.)

(§ 5.) Die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse umfaßt folgende Fächer: 1. Deutsche Sprache (Lesen, Verständnis); 2. deutsche Grammatik; 3. deutscher Aufsatz; 4. französische Sprache, mündlich; 5. französische Sprache, schriftlich; 6. Mathematik, mündlich; 7. Mathematik, schriftlich; ferner in der Meinung, daß gruppenweise in je einem Fache geprüft werde: 8. Geschichte; 9. Geographie; 10. Naturkunde. — (§ 6.) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer im Gesamtdurchschnitt die Note $3\frac{1}{2}$ („genügend“) erreicht hat. Der definitiven Aufnahme geht eine vierteljährige Probezeit voran. — (§ 7.) Mit Bewilligung der Aufsichtskommission können auch Auditoren aufgenommen werden. Die Auditoren haben keine Aufnahmeprüfungen zu bestehen; dagegen haben sie die Erklärung abzugeben, daß sie sich durch den Besuch des Unterrichts auf die zürcherische Fähigkeitsprüfung für Primarlehrer vorbereiten wollen.

Der Unterricht ist für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens zehn Jahren im Kanton niedergelassen sind, unentgeltlich. Nichtkantonsbürger und Auditoren bezahlen ein jährliches Schulgeld. (§ 8.)

(§ 9.)¹⁾ Der Unterricht umfaßt: a) Obligatorische Fächer: Pädagogik und Methodik, deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde mit Praktikum, Gesang, Violin- oder Klavierspiel, Zeichnen, Schreiben, Turnen; b) fakultative Fächer: Religionsgeschichte, englische, italienische und lateinische Sprache. Die Sprachkurse im Englischen, Italienischen und Lateinischen beginnen im Herbst und dauern drei Jahre. Ein

¹⁾ Abänderung vom 18. Dezember 1923.

Zögling kann nur einen dieser Kurse besuchen. Der Lehrerkonvent entscheidet alljährlich in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen Kurse zugelassen werden kann.

Stipendien. An ökonomisch bedürftige Zöglinge können Stipendien verabreicht werden, wenn und so lange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiß und untadelhaftes Betragen ausweisen; ebenso kann Auditoren, wenn sie Kantonsbürger sind, das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Im Falle von Nichtpromotion wird die weitere Ausrichtung eines Stipendiums eingestellt. (Aus § 17.)

Vereinswesen. (§ 24.) Es ist den Zöglingen gestattet, unter sich selbst zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden, vorbehalten die Disziplinarbestimmungen von § 26. Diese Vereine haben Statuten aufzustellen; diese, sowie die Jahresrechnungen unterliegen der Genehmigung des Konvents. Ein Zögling darf nur dann zwei Vereinen angehören, wenn der eine der Turnverein ist. Die regelmäßigen Übungen der Vereine sind in den Lokalitäten des Seminargebäudes abzuhalten.

Disziplin. (§ 25.) Alle Zöglinge unterstehen sowohl in als außer der Schule der Disziplin der Anstalt. Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen: Vernachlässigung der Studien; Verletzung des Anstandes; Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer, sowie Widersetzlichkeit gegen die Schulordnung; mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt; dauernde Ausübung eines nachteiligen Einflusses auf die Klasse; öfterer Wirtshausbesuch und damit im Zusammenhang stehender Unfug; Verletzung der Sittlichkeit. — (§ 26.) Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, soweit Zurechtweisungen und Strafen der einzelnen Lehrer oder des Direktors nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles, folgende Mittel anzuwenden: 1. Schriftliche Mitteilung durch den Seminardirektor an den Vater oder Vormund; 2. Verweis durch den Seminardirektor vor der Klasse; 3. Verbot der Teilnahme an Vereinen; 4. Verweis durch den Präsidenten der Aufsichtskommission; 5. Entzug des Stipendiums; 6. Androhung der Wegweisung; 7. Wegweisung aus der Anstalt.

2. Städtisches Lehrerinnenseminar in Zürich. (Ohne Konvikt.)

Abteilung der Höhern Töchterschule.

Aufsicht. Sie wird geübt durch die Aufsichtskommission der ältern Abteilung der Höhern Töchterschule (neun Mitglieder). Die Leitung besorgt der Rektor.

Organisation. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf die Fächer: Deutsch (Aufsatz, Grammatik und Lesen), Französisch, Rechnen und Geometrie, Geschichte, Geographie, Natur-

kunde, Zeichnen und Schreiben, Singen und Turnen. In den Realien wird nur aus dem Unterrichtsstoff der dritten Sekundarklasse geprüft. Die übrigen Zulassungsbedingungen entsprechen denen von Küsnacht. Probezeit von vier Wochen vor der definitiven Aufnahme. Schulbeginn im Frühling.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

Der Lehrplan setzt für die einzelnen Unterrichtsfächer folgende Stundenzahlen fest:

a) Obligatorische Fächer	Kl. I S. W.	Kl. II S. W.	Kl. III S. W.	Kl. IV S. W.	Total in Jahres- stunden
Deutsche Sprache	5	5	5	5	19
Französische Sprache	4	4	4	3	14
Mathematik	5	5	5	4	18 $\frac{1}{2}$
Mathematische Geographie	—	—	—	—	1
Geometrisches Zeichnen	—	—	1	2	2 $\frac{1}{2}$
Botanik	2	2	1	—	2 $\frac{1}{2}$
Zoologie	2	2	—	1	2 $\frac{1}{2}$
Biologisches Praktikum	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Anthropologie	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Schulhygiene	—	—	—	—	2 $\frac{1}{2}$
Chemie	—	—	3	2	4
Chemisches Praktikum	—	—	—	1	1 $\frac{1}{2}$
Geologie	—	—	—	3	—
Physik	—	—	—	3	2
Physikalisches Praktikum	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Spezielle Geographie	2	2	2	—	4
Physikalische Geographie	—	—	—	1	—
Geschichte	2	2	3	3	11
Religionsgeschichte ¹⁾	—	—	1	1	4
Pädagogik	—	—	—	3	5
Methodik	—	—	2	1	4 $\frac{1}{2}$
Freihandzeichnen	3	3	2	2	9
Kalligraphie	2	2	1	1	3
Gesang und Musiktheorie	2	2	2	1	6
Instrumentalmusik	2	2	2	1-2	6 (-8)
Chorgesang	1	1	1	1	4
Turnen	2	2	2	2	8
	34	34	35	36	37
					(-38) (-37) (-35) (35 $\frac{1}{2}$) (42 $\frac{1}{4}$)
b) Fakultative Fächer					
Englische Sprache ²⁾	2	2	2	2	—
Italienische Sprache ²⁾	2	2	2	2	—
Stenographie	2	1	—	—	—
	38	37	37	38	37
					(-38) (-37) (-35) (-35 $\frac{1}{2}$) (47 $\frac{3}{4}$)

Dazu kommt in der obersten Klasse mit zirka 15 Stunden während des Winterhalbjahres eine Einführung in die Schulgesetzeskunde und in den amtlichen Verkehr. — Der Unterricht in Klavier- und Violinspiel wird am Konservatorium für Musik erteilt. Jede Schü-

¹⁾ Für die Religionsgeschichte bleiben die Vorschriften der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassung vorbehalten.

²⁾ Englisch und Italienisch dürfen nicht neben einander besucht werden.

lerin hat sich für den Klavier- oder Violinunterricht zu entscheiden; beide zu belegen, ist nicht gesattet.

Stipendien. Seminaristinnen können Stipendien erhalten: 1. Vom Staat (Kantonsbürgerinnen und eventuell auch Schweizerbürgerinnen, letztere jedoch nur, sofern ihre Familie schon während einer längeren Reihe von Jahren im Kanton Zürich gewohnt hat); 2. aus dem Fonds der ehemaligen Landtöchterschule (nur solche, deren Familie in der Stadt Zürich niedergelassen ist); 3. aus dem Brüggerfonds, wenn sie in der Stadt Zürich verbürgert sind; 4. vom Fonds für Bildung von Armenlehrern der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, wenn sie später mindestens zwei Jahre sich der Armenerziehung im Dienste einer Anstalt widmen wollen.

3. Evangelisches Lehrerseminar in Zürich. (Privatanstalt, Konvikt und Externat.)

1869 gegründet. Dem Unterricht ist der Lehrplan des zürcherischen Staatsseminars zugrunde gelegt, mit stärkerer Betonung des Religionsunterrichts. Sechsklassige Übungsschule. Aufnahmebedingungen und Schulanfang entsprechend den öffentlichen Schulen. Kost- und Lehrgeld.

b) Patentierung.

1. Ordentliche Fähigkeitsprüfungen.

Der vollständige Besuch der vier Jahreskurse der erwähnten drei Seminarien berechtigt zur Teilnahme an der ordentlichen Frühlings-Patentprüfung für zürcherische Primarlehrer.

Das „Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907“ bestimmt unter anderem folgendes: Die ordentlichen öffentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten des Primarlehramtes, die durch die Erziehungsdirektion öffentlich bekannt gegeben werden, sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone und Ausländer haben eine Prüfungsgebühr zu entrichten. (§ 1.)

Die Bewerber müssen das 19. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Erziehungsrat kann Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrberufes hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen oder auch nach bestandener Prüfung von der Erteilung des Wahlfähigkeitsausweises ausschließen. (§ 3.) — Als Examinateure amten in der Regel die Lehrer. Besondere vom Erziehungsrat gewählte Experten überwachen den Gang der Prüfung. — Die Erziehungsdirektion setzt die Prüfungspläne fest. (§ 6.) — Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen, einen schriftlichen und einen praktischen Teil. (§ 12.)

Die Feststellung der Prüfungsergebnisse geschieht nach folgender Abstufung: Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die

ganzen und halben Noten von 1—6. Die Note 6 bedeutet sehr gut, 1 = sehr schwach. (§ 22.)

(Aus § 23.) Für die folgenden Fächer wird je eine Fähigkeitsnote erteilt: a) Obligatorische Prüfungsfächer. 1. Pädagogik und Methodik. — 2. Probelektion. — 3. Deutsche Sprache. — 4. Deutscher Aufsatz. — 5. Französische Sprache. — 6. Allgemeine und Schweizergeschichte. — 7. Arithmetik und Algebra. — 8. Geometrie, mathematische Geographie und geometrisches Zeichnen. — 9. Naturgeschichte (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie, Anthropologie). — 10. Chemie und Physik, — 11. Geographie. — 12. Gesang und Musiktheorie. — 13. Instrumentalmusik (Violine oder Klavier). — 14. Freihandzeichnen. — 15. Schreiben. — 16. Turnen. — b) Fakultative Prüfungsfächer. 17. Religionsgeschichte. — 18. Englische, italienische oder lateinische Sprache. — 19. Instrumentalmusik (zweites Instrumentalfach). — (§ 26.) Damit dem Examinanden das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit an zürcherische Primarlehrstellen erteilt werden kann, muß seine Durchschnittszensur mindestens $3\frac{1}{2}$ betragen. Wer sie nicht erreicht, kann nicht im Schuldienst verwendet werden. Dagegen kann er sich der Prüfung frühestens nach Verfluß eines Jahres nochmals unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig. — (§ 27.) Examinanden, die zwar die Durchschnittszensur $3\frac{1}{2}$ erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 und 2), oder aus den humanistischen Noten (3 bis 6), oder aus den realistischen Noten (7 bis 11), oder endlich aus den Kunstmärkernnoten (12 bis 16) unter $3\frac{1}{2}$ steht, können vom Erziehungsrat nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienst verwendet werden. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn sie sich mit Erfolg in den Fächern der Gruppen, in denen das Notenmittel $3\frac{1}{2}$ nicht erreicht war, einer neuen Prüfung unterziehen. — (§ 28.) Examinanden, die sich bei einer wissenschaftlichen Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch den Präsidenten der Prüfungskommission von der weiten Teilnahme an den Prüfungen des betreffenden Jahres ausgeschlossen. — (§ 29.) Der Erziehungsrat erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis oder beschließt provisorische Verwendung auf Grund der Prüfungsakten. — (§ 30.) Die als wahlfähig erklärten Kandidaten erhalten ein Wahlfähigkeitszeugnis, in welchem die Durchschnittszensur angegeben ist, und ein Prüfungszeugnis, in welchem alle Fähigkeitsnoten aufgeführt werden.

2. Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Primarlehrer an der Universität

für die in den Mittelschulen ausgebildeten Kandidaten. Laut „Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zür-

cherischer Primarlehrer an der Universität vom 26. September 1912¹ bestehen folgende Bestimmungen:

(§ 1.) Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten des Primarlehramtes, die ihre Ausbildung an der Universität erhalten haben, finden unmittelbar vor Beginn des Wintersemesters statt. Außerordentliche Prüfungen können am Schlusse des Wintersemesters erfolgen, sofern sich mindestens vier Kandidaten melden. Die Prüfungen sind öffentlich.

(§ 2.) Der Anmeldung zur Prüfung sind beizulegen: a) Das Maturitätszeugnis der Gymnasien oder Industrieschulen Zürich oder Winterthur, mit Einschluß des städtischen Gymnasiums Zürich, eventuell entsprechende Ausweise der kantonalen Handelsschule in Zürich und der Handelsabteilung des Technikums Winterthur gemäß Beschlußfassung des Erziehungsrates in jedem einzelnen Fall (§ 21 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907); b) Ausweise über den Besuch des Unterrichts in Gesang und Musiktheorie, Zeichnen und Turnen bis zur Maturität, und Absolvierung eines physikalischen und chemischen Praktikums in der betreffenden Mittelschule, ferner über ausreichenden Instrumentalunterricht; c) Ausweise über ein mindestens einjähriges akademisches Studium; d) ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand.

(§ 4.) Die Prüfung¹⁾ erstreckt sich auf folgende Fächer und Fachgruppen: I. Psychologie und Pädagogik: a) Psychologie; b) allgemeine Pädagogik; c) Geschichte der Pädagogik. II. Methodik und Schulgesundheitspflege: a) Allgemeine und spezielle Methodik des Primarschulunterrichts; b) Probelektion; c) Schulgesundheitspflege. III. Kunstfächer: a) Gesang und Musiktheorie; b) Instrumentalmusik (Klavier oder Violine); c) Zeichnen und Methodik des Zeichenunterrichts; d) Turnen und Methodik des Turnunterrichtes; e) Schreiben. IV. Religionsunterricht (fakultativ).²⁾

Die Prüfungsergebnisse werden in gleicher Abstufung festgesetzt, wie bei den ordentlichen Fähigkeitsprüfungen. Kandidaten, deren Gesamtdurchschnittspensum und deren Durchschnittszensur der einzelnen Fächergruppen nicht $3\frac{1}{2}$ beträgt, können nicht patentiert werden, können aber die Prüfung nach Verfluß eines Semesters wiederholen. Die Nachprüfung wird in denjenigen Fächergruppen erlassen, in denen die Durchschnittszensur $4\frac{1}{2}$ erreicht wurde. (§ 8.)

Das zürcherische Primarlehrerpatent wird allen Kandidaten zuerkannt, die die Prüfung mit Erfolg bestehen; das Wähl-

¹⁾ Die nachstehenden Fächer werden während zwei Semestern an der Hochschule gehörig nach Maßgabe der Studienordnung vom 21. August 1912. Nach dieser Studienordnung beträgt die Gesamtstundenzahl pro Woche 31.

²⁾ Abänderung des Reglementes vom 12. Dezember 1914.

barkeitszeugnis erhalten indessen nur diejenigen Abiturienten, deren Eltern im Kanton Zürich verbürgert oder niedergelassen sind. Dieser Grundsatz gilt für alle Primarlehrerpatente, seien sie an einem Seminar oder an der Universität erworben.

Das erworbene Primarlehrerpatent berechtigt auch zur Immatrikulation an der philosophischen und der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

B. Ausbildung der Lehrkräfte der Sekundarschulstufe.

a) Studium.

Über den Studiengang der Kandidaten des Sekundarlehramtes, deren Ausbildung mindestens vier Semester Universitätsstudium umfaßt, besteht eine Wegleitung vom 1. November 1921. Diese beschränkt sich darauf, den Umfang, den das Studium im ganzen ungefähr erreichen soll, zu bezeichnen und allgemeine Richtlinien aufzustellen, sowohl für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung, als auch für diejenigen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. Maßgebend für die Ausbildung sind die Examenvorschriften.

b) Examen.

Das „Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 15. Februar 1921“ schreibt hierüber vor:

A. Für Sekundarlehrer.

Allgemeine Bestimmungen. (§ 1.) Wer das Fähigkeitszeugnis (Patent) als Sekundarlehrer erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung durch eine Prüfung auszuweisen.

(§ 2.) Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Ausweise erforderlich: 1. Das zürcherische Primarlehrerpatent oder das Primarlehrerpatent eines andern Kantons oder das Maturitätszeugnis einer vollwertigen Mittelschule; 2. der Ausweis über ein akademisches Studium von mindestens vier Semestern; 3. der Ausweis über einen Aufenthalt von mindestens fünf Monaten in französischem Sprachgebiet, der höchstens einmal unterbrochen worden ist; 4. der Ausweis über den Besuch wenigstens eines Lehrkurses zur besondern Einführung in einzelne Unterrichtsgebiete der Sekundarschule, und zwar: von Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung in Mathematik, von Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung in Französisch; 5. der Ausweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühr (§ 32).

(§ 3.) Das Patent gewährleistet nicht die Wählbarkeit an eine Sekundarschule des Kantons Zürich. — Wer das Wählbarkeitszeugnis erwerben will, hat sich außerdem auszuweisen: a) Über unbedingte

Wählbarkeit als zürcherischer Primarlehrer; b) über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe. Ausnahmen werden vom Erziehungsrat nur in besonderen Fällen gewährt. — (§ 5.) Bewerbern um das Wählbarkeitszeugnis, die ihre Befähigung durch anderweitige Prüfung, zum Beispiel Diplomprüfung für das höhere Lehramt oder Promotionsprüfung an der philosophischen Fakultät I oder II, nachgewiesen haben, kann durch Beschuß des Erziehungsrates die Fähigkeitsprüfung ganz oder teilweise erlassen werden. — (§ 6.) Der Erziehungsrat kann Bewerber wegen einer die Ausübung des Lehrerberufes hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen oder auch nach bestandener Prüfung von der Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses ausschließen.

Umfang der Prüfung. (§ 7.) Für alle Kandidaten ist obligatorisch:

a) Die Prüfung in Didaktik der Fächer der Sekundarschule (mit Einschuß zweier Lehrübungen); b) die Prüfung in Psychologie und allgemeiner Pädagogik. Den Kandidaten wird die Prüfung in Psychologie und Pädagogik erlassen, wenn sie bei der Primarlehrerprüfung in diesen Fächern mindestens die Note 5 erreicht haben.

(§ 8.) Für die weitere Prüfung steht den Kandidaten die Wahl frei zwischen den Fächern der sprachlich-historischen und denen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Innerhalb dieser Gruppen hat der Kandidat nach Maßgabe der §§ 9 und 11 ein Hauptfach und zwei oder drei Nebenfächer zu bezeichnen. — Im Hauptfach werden bei der Prüfung besondere Anforderungen gestellt. Die Prüfung ist im Hauptfach mündlich und schriftlich. Außerdem ist der Ausweis über die Erfüllung der in der Studienordnung aufgestellten besondern Vorschriften zu erbringen.

(§ 9.) Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung sind, außer den in § 7 genannten, drei weitere Prüfungsfächer obligatorisch. Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der ersten, das andere Nebenfach ist der zweiten der beiden folgenden Fächergruppen zu entnehmen: I. Deutsch, Französisch. II. Italienisch, Englisch, Latein, Schweizergeschichte und Verfassungskunde, allgemeine Geschichte der Neuzeit. — (§ 10.) Die Prüfung in den Fächern der sprachlich-historischen Richtung erstreckt sich auf nachfolgende Gebiete: 1. Deutsch. a) Grammatik (ausgewählte Partien aus der neu-hochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung); b) Haupterscheinungen der deutschen Literatur von 1750 bis zur Gegenwart; c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). — 2. Französisch. a) Phonetik, Formenlehre, Syntax; b) französische Literaturgeschichte seit 1650 in ihren Haupterscheinungen; c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). — 3. Italienisch. a) Sprachfertigkeit und neitalienische Grammatik; b) Literaturkunde (Kenntnis der Werke eines der fol-

genden Schriftsteller: Dante, Petrarca, Boccaccio, Ariosto, Tasso, und eines hervorragenden Schriftstellers des 19. Jahrhunderts; c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). — 4. Englisch. a) Sprachfertigkeit und neuenglische Grammatik; b) Literaturkunde (Kenntnis der Werke eines der folgenden Schriftsteller: Shakespeare, Milton, Byron und eines hervorragenden Schriftstellers der neuen Zeit); c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). — 5. Latein. a) Lateinische Schulgrammatik; b) Übersetzen und grammatische Erklärung eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Caesar, Livius, Cicero oder einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil; c) Haupterscheinungen der römischen Literatur; d) schriftliche Übersetzung und Erklärung eines Stückes aus einem leichteren lateinischen Schriftsteller. — 6. Schweizergeschichte und Verfassungskunde (im vollen Umfang). — 7. Allgemeine Geschichte der Neuzeit (im vollen Umfang).

(§ 11.) Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind, außer den in § 7 genannten, vier weitere Prüfungsfächer, darunter Mathematik, obligatorisch. Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der einen, die zwei andern Nebenfächer sind der andern der beiden folgenden Gruppen zu entnehmen: I. Mathematik, Physik, Chemie. II. Botanik, Zoologie, Geographie. —

(§ 12.) Die Prüfung in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erstreckt sich auf folgende Gebiete: 1. Mathematik. A. Als Hauptfach: a) Elemente der darstellenden Geometrie; b) Differential- und Integralrechnung; c) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes; d) schriftliche Lösung von Aufgaben aus der darstellenden Geometrie; e) schriftliche Lösung von Aufgaben aus den unter b und c genannten Gebieten. B. Als Nebenfach: a) Elemente der darstellenden Geometrie; b) Elemente der Differential- und Integralrechnung und der analytischen Geometrie; c) schriftliche Lösung von je einer Aufgabe auf den unter a und b genannten Gebieten (je vier Aufgaben zur Auswahl). — 2. Physik. a) Experimentalphysik; b) physikalisches Praktikum. — 3. Chemie. a) Anorganische Chemie; b) organische Chemie; c) chemisches Praktikum. — 4. Botanik. a) Allgemeine Botanik; b) systematische Botanik; c) botanisches Praktikum. — 5. Zoologie. a) Zoologie; b) vergleichende Anatomie; c) zootomisches Praktikum. — 6. Geographie. a) Länderkunde; b) physische Geographie; c) Völkerkunde oder Wirtschaftsgeographie.

(§ 13.) Auf seinen Wunsch kann ein Kandidat auch in fakultativen Fächern geprüft werden. Als solche kommen außer den in den §§ 10 und 12 genannten Fächern folgende Disziplinen in Betracht: 1. Geschichte der Griechen und Römer; 2. Geschichte des Mittelalters; 3. Geschichte der Kunst des Altertums; 4. Geschichte der Kunst des Mittelalters und der Neuzeit; 5. Nationalökonomie; 6. staatswissenschaftliche Disziplinen (Staatsrecht und Völkerrecht); 7. Mineralogie inklusive Petrographie; 8. Geologie; 9. Anatomie

und Physiologie des Menschen; 10. Physische Anthropologie; 11. Mathematik (entweder Integral- oder Differentialrechnung und analytische Geometrie, oder politische Arithmetik und mathematische Ortsbestimmung).

Durchführung der Prüfungen. (§ 14.) Die Fähigkeitsprüfungen finden halbjährlich, vor Beginn und am Schlusse des Wintersemesters statt. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. — (§ 16.) Die Prüfung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden. Dabei hat es jedoch die Meinung, daß die Prüfung im gleichen Fache als Ganzes betrachtet werde. In Didaktik und Probelektion, im Hauptfach und in dem Nebenfach, das der gleichen Gruppe angehört wie das Hauptfach, findet die Prüfung am Schlusse des Studiums statt. — Der erste und der zweite Teil der Prüfung sollen nicht mehr als drei Semester auseinander liegen. Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen zugestanden werden. — (§ 17.) Für die mündliche Prüfung entfällt auf den Kandidaten im Hauptfach eine Prüfungszeit von 45, in jedem Nebenfach eine solche von 30 Minuten. — Für die schriftlichen Arbeiten werden je vier Stunden eingeräumt.

(§ 18.) Zur Durchführung der Prüfungen bezeichnet die Erziehungsdirektion für jedes Fach zwei Experten. Die Gesamtheit der Experten bildet die Prüfungskommission. — Der Erziehungsdirektor oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter leitet die Beratungen der Prüfungskommission. — (§ 19.) Die beiden Fachexperten setzen gemeinsam die Fähigkeitennoten für ihre Fachabteilung fest und übermitteln sie der Prüfungskommission. — (§ 20.) Für die zu erteilenden Noten kommen die ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 zur Anwendung, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet. Eine Note unter $3\frac{1}{2}$ bezeichnet eine ungenügende Leistung. — (§ 21.) Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem ganzen Fache die Note $3\frac{1}{2}$ nicht erreicht, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung nach einem Semester zu wiederholen. Die Wiederholung wird in den Fächern erlassen, in denen die Durchschnittsnote $4\frac{1}{2}$ erreicht wurde. — Durch Beschuß des Erziehungsrates kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung bewilligt werden. — (§ 22.) Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Fähigkeitennoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates übermittelt. Der Erziehungsrat entscheidet über die Erteilung des Patentes und des Wählbarkeitszeugnisses.

B. Für Fachlehrer.

(§ 23.) An der Universität Zürich besteht die Möglichkeit der Erwerbung eines Ausweises über Lehrbefähigung in einzelnen Fächern auf der zürcherischen Sekundarschulstufe (Fachlehrerpatent). — (§ 24.) Die Bewerber um das Fachlehrerpatent haben, sofern

sie keinen Maturitätsausweis besitzen, gestützt auf ihre Schulzeugnisse, vor Beginn des Studiums die Zulassungsbewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen. — (§ 25.) Die Bewerber um Fachlehrerpatente haben der Anmeldung folgende Ausweise beizulegen: 1. Ausweis über das zurückgelegte 20. Altersjahr; 2. Ausweis über mindestens dreijährigen Besuch einer über die Sekundarschule hinausreichenden Mittelschule, und bei Bewerbung um ein Patent für fremdsprachlichen Unterricht über einen mindestens halbjährigen Aufenthalt in dem entsprechenden Sprachgebiet; 3. Zeugnisse über ein mindestens zweijähriges akademisches Studium in den Prüfungsfächern; 4. Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über Psychologie und allgemeine Pädagogik; 5. die Zulassungsbewilligung der Erziehungsdirektion (§ 24); 6. eine umfangreichere Hausarbeit aus einem der Wahlfächer; 7. Ausweis über Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühr (§ 33).

(§ 26.) Die Prüfung umfaßt: 1. Didaktik des Sekundarschulunterrichtes; 2. mindestens zwei Wahlfächer; 3. eine Probelektion in jedem Wahlfach. — (§ 27.) Als Wahlfächer können bezeichnet werden: a) Die für die Kandidaten des Sekundarlehramtes zulässigen Hauptfächer im Umfange der in den §§ 10 und 12 bezeichneten Sachgebiete; b) die folgenden Fächer im Umfange der dabei bezeichneten Sachgebiete: 1. Italienisch. a) Sprachfertigkeit und neuitalienische Grammatik; b) Haupterscheinungen der italienischen Literatur; c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). 2. Englisch. a) Sprachfertigkeit und neuenglische Grammatik; b) Haupterscheinungen der englischen Literatur; c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). 3. Latein. a) Lateinische Schulgrammatik; b) Übersetzen und grammatische Erklärung eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Caesar, Livius, Cicero, oder einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil; c) Haupterscheinungen der römischen Literatur; d) schriftliche Übersetzung und Erklärung eines Stücks aus einem leichteren lateinischen Schriftsteller. 4. Geschichte. a) Schweizergeschichte; b) Geschichte der Neuzeit. 5. Kunstgeschichte. a) Geschichte der Kunst des Altertums; b) Geschichte der Kunst des Mittelalters und der Neuzeit. — (§ 28.) Über die Zulassung anderer Fächer und ihre Umschreibung entscheidet im einzelnen Fall der Erziehungsrat.

(§ 29.) Die Bewerber um das Fachlehrerpatent haben spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung eine aus dem Gebiet der Wahlfächer gewählte größere Arbeit einzureichen. — (§ 30.) Ein Fachlehrerpatent ist nur dann zu erteilen, wenn der Bewerber in den Wahlfächern mindestens die Note $4\frac{1}{2}$ erhalten hat. — (§ 31.) Die Fachlehrerprüfungen werden in Verbindung mit den Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer vorgenommen. Für ihre Anordnung und Durchführung gelten die für die Sekundarlehrerprüfungen festgesetzten Bestimmungen. Die Prüfung in den Wahlfächern dauert jedoch eine Stunde.

Für beide Prüfungen werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach Heimatzugehörigkeit des Kandidaten abstuft. (§ 32).

C) Heranbildung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen.

Für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen bestehen Kurse von zweijähriger Dauer.¹⁾ Die Zulassung zu diesen Kursen erfolgt nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Erforderlich sind überdies vorangegangener dreijähriger Sekundarschulbesuch, gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, Gesundheitsausweis. Aufnahmeprüfung.

Der Unterricht zerfällt: 1. In allgemein bildende Fächer, 2. in den beruflichen Fachunterricht, 3. in den besondern hauswirtschaftlichen Unterricht. Der hauswirtschaftliche Teil des Kurses dauert fünf Monate und wickelt sich ab in der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins. Die beruflichen und allgemein bildenden Fächer werden zumeist in der Schweizerischen Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe in Zürich erteilt.

Der Unterricht ist für Kantonsbürgerinnen unentgeltlich. Stipendien. Nichtkantonsbürgerinnen bezahlen ein Schulgeld.

Lehrplan.

I. Schuljahr.

	a) 5 Monate (inkl. 1 Monat Ferien)	b) 7 Monate mit 1 Monat Ferien)	Unterricht Hauswirtschaftl. in den Handarbeiten	Wochenstunden	Wochenstunden
Deutsche Sprache	2	2			
Chemie	3				
Naturgeschichte und Physik	1	2			
Formenlehre	1	1 ²⁾			
Rechnen	—	1 ³⁾			
Zeichnen	2	2			
Nahrungsmittellehre	2				
Hauswirtschaftslehre	2				
Kochen	11				
Hausarbeiten inklusive Waschen und Glätten	11				
Gesundheitslehre	—	2			
Pädagogik	—	2			
Methodik	—	2			
Handarbeit und Herstellung von Schnittmustern	—	22			
Turnen	—	1			
	35	36			

¹⁾ Programm der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen. (Vom 1. März 1921.)

²⁾ Während zwei Monaten. ³⁾ Während fünf Monaten.

Für Aufräumungsarbeiten kommen täglich durchschnittlich zwei Stunden hinzu.

2. Schuljahr.

	Wochenstunden im I. II. III. IV. Quartal			
Deutsche Sprache	2	2	2	2
Naturgeschichte und Physik	2	—	—	—
Gesundheitslehre	2	—	—	—
Pädagogik	2	1	1	1
Allgemeine Methodik	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	—	—
Kunstgewerbliche Arbeiten	—	—	2	2
Rechnen	1	1	—	—
Staatskunde	—	—	2	—
Wirtschaftslehre	—	—	—	2
Spezielle Methodik	—	2	2	2
Probelektionen	—	4	4	4
Handarbeiten inklusive Spezialkurs im Kleidermachen und Schnittmusterzeichnen	22	23	22	22
Turnen	1	1	1	1
	36	36	36	36

Die Oberleitung der Arbeitslehrerinnenkurse ist Sache der kantonalen Arbeitsschulinspektorinnen. Die Aufsicht wird durch eine vom Erziehungsrat bestellte Kommission ausgeübt.

Die Patentierung erfolgt auf Grund der Schlußprüfung und der Jahresnoten in den einzelnen Fächern durch Entscheid des Erziehungsrates. Die Prüfung in den einzelnen Fächern erfolgt jeweilen beim Abschluß derselben, in Gesundheitslehre, Naturkunde, Pädagogik und allgemeiner Methodik am Schluß des ersten Quartals des zweiten Schuljahres.

D. Ausbildung und Patentierung von Haushaltungslehrerinnen.

Die ältere Abteilung der Höheren Töchterschule erteilt den Unterricht in Naturgeschichte, Chemie, Physik und Hygiene für die Schülerinnen der Haushaltungslehrerinnenkurse der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Dauer der Haushaltungslehrerinnenkurse: Zwei Jahre. Die Patentprüfung erstreckt sich auf die deutsche Sprache, Erziehungslehre, Hygiene, Rechnen und Buchhaltung, Chemie, Physik, Naturgeschichte, Haushaltungskunde und eine Probelektion. Das Patent wird vom Erziehungsrat und den Organen der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins gemeinsam ausgestellt.

E. Ausbildung von Kindergärtnerinnen.

Im Anschluß an die Fortbildungsklassen der Höheren Töchterschule werden nach Bedürfnis besondere einjährige Kurse zur Heran-

bildung von Kindergärtnerinnen eingerichtet. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch (Aufsatz, Lesen und Erzählen), Rechnen, Geographie, Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen. — Die obligatorischen Unterrichtsfächer sind: Deutsch, Pädagogik und Methodik des Kindergartens; Hygiene; Geometrie; Naturgeschichte; Zeichnen; Singen; Turnen. Dazu kommt Praxis in städtischen Kindergärten. Der Kurs schließt mit einer Fähigkeitsprüfung, die in folgenden Fächern abzulegen ist: Deutsche Sprache (Aufsatz, Lesen und Erzählen), Pädagogik, Methodik, Hygiene, Zeichnen, Gesang, Turnen, Handarbeiten, Praxis im Kindergarten (Beschäftigung und Spiel). Die Note für die Handarbeiten wird auf Grund der ausgestellten Arbeiten erteilt. Das Fähigkeitszeugnis spricht die Befähigung zur Leitung eines Kindergartens aus.

F. Ausbildung der Lehrerschaft der Mittel- und Berufsschulen.

a) Studium.

Staatliche Ausweise für den Unterricht auf der Mittelschulstufe können erworben werden an der Universität Zürich: 1. Für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern; 2. für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern; 3. für das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

Als Wegleitung für den Studierenden kommen in Betracht die Studienpläne für das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I und II und die Studienpläne der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät für Studierende der Handelswissenschaften, die nur als allgemeine Anleitungen zu betrachten sind, die frei benutzt werden können. Der Kandidat hat sich in einer Diplomprüfung auszuweisen. Der Umfang des ganzen Studiums beträgt mindestens acht Semester.

b. Diplomprüfung.

a) Für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern.

Aus dem Reglement vom 1. Juli 1921 greifen wir die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen heraus:

(§ 1.) Die Befähigung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an den Zürcher Kantonsschulen und ähnlichen Anstalten wird durch eine Prüfung (Diplomprüfung) nachgewiesen, deren Aufgabe es ist, die für den Schuldienst erforderliche wissenschaftliche und didaktische Vorbildung der Kandidaten festzustellen. — (§ 2.) Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Hauptrichtungen: 1. Klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte); 2. Geschichte (mit historischer

Geographie); 3. Germanische und romanische Sprachen. Auf Gesuch an die Prüfungskommission wird gestattet, einzelne Hauptfächer aus den drei Hauptrichtungen miteinander, ebenso eine Hauptrichtung oder ein einzelnes Hauptfach mit einem oder mehreren Nebenfächern zu kombinieren; siehe darüber §§ 33—37. — (§ 3.) Die Diplomprüfung kann auf Wunsch des Kandidaten in eine Vor- und eine Schlußprüfung geteilt werden.

(§ 4.) Die Kandidaten, die die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der Haupt- und Nebenfächer, in denen die Prüfung bestanden worden ist, wie auch deren Unterabteilungen (Teilfächer) und der darin erreichten Leistungsnoten, die in § 1 bezeichnete Befähigung für die angegebenen Fächer ausspricht.

(§ 5.) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der zu vertretenden Hauptrichtungen (§ 2) vom Erziehungsrate je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt werden. — Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission. — (§ 6.) Die Prüfungskommission ist ermächtigt, durch Zuziehung von Fachmännern, insbesondere auch der Leiter der didaktischen Kurse, sich zu ergänzen.

(§ 7.) Für die Zulassung zur Vorprüfung sind mindestens vier, für diejenige zur Schlußprüfung mindestens acht Semester Fachstudien an einer Universität erforderlich. Ausnahmen können von der Prüfungskommission in besondern Fällen bewilligt werden. — Alle Kandidaten haben sich ferner darüber auszuweisen, daß sie sich während wenigstens eines Semesters an einem didaktischen Kurse in einem ihrer Fächer an der Universität Zürich aktiv beteiligt und daß sie eine Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie gehört haben. Von den Kandidaten der klassischen Philologie wird außerdem noch der Besuch von Vorlesungen über Geschichte der antiken Kunst und der antiken Philosophie und von archäologischen Übungen gefordert. — Der Anmeldung sind die Ausweise über den Bildungsgang und ein Lebensabriß (curriculum vitae) beizufügen, in welchem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat (§ 10). — Gebühr für Prüfung und Diplom (§ 8).

(§ 11.) Die Vorprüfung ist ausschließlich mündlich, die Schlußprüfung teils schriftlich, teils mündlich. — (§ 12.) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Hausarbeiten, sowie einige kürzere Klausurarbeiten. — (§ 14.) Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlußprüfung ab.

(§ 16.) Zur mündlichen Prüfung gehören zwei Probelektionen in zwei Hauptfächern (eventuell im Haupt- und Nebenfach) oder in zwei verschiedenen Gebieten des Hauptfaches (so in Geschichte)

und auf zwei verschiedenen Altersstufen. Der Präsident der Kommission trifft dafür in Verbindung mit den Rektoraten der Mittelschulen und den Kursleitern die geeigneten Anordnungen. Im Anschluß an die Probelektionen wird (unter Beachtung von § 18) die Diplomnote dafür festgestellt.

(§ 17.) Die Prüfungskommission kann Kandidaten, die an der philosophischen Fakultät I der Zürcher Universität den Doktorgrad erworben haben, die Prüfung teilweise erlassen, ebenso Kandidaten, die sich in einem der Seminarien durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.

(§ 19.) Die Prüfungsergebnisse werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Teilfach oder in den Probelektionen nicht wenigstens die Note $3\frac{1}{2}$ erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über die Teilstudien, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der Vorprüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt; ein Diplom mit der Gesamtnote $3\frac{1}{2}$ wird nicht erteilt.

(§ 20.) Die Kandidaten, die kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden. Doch wird ihnen alsdann in den Teilstudien, in denen sie wenigstens die Note 5 erlangt haben, die Prüfung erlassen.

b) Für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern.

Maßgebend ist hier das Reglement vom 21. September 1918.

(§ 1.) Die philosophische Fakultät II erteilt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die wissenschaftliche und praktische Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, Seminar). — (§ 2.) Die Diplome werden ausgestellt auf Grund von Prüfungen, in denen der Ausweis über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern und über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung zu leisten ist (Haupt- und Nebenfächer, siehe § 4).

(§ 3.) Die Diplomprüfung zerfällt in eine wissenschaftliche und eine methodisch-pädagogische Prüfung. — (§ 4.) Die wissenschaftliche Prüfung wird in nachfolgenden Fächergruppen vorgenommen, wobei jeweilen das erste Fach als Hauptfach gilt; im letzteren sind auf Grund besonders eingehender Prüfungen Kenntnisse im vollen Umfange des jeweiligen Standes der betreffenden Disziplinen auszuweisen. a) Mathematik, Astronomie, Physik (inklusive theore-

tische Physik), darstellende Geometrie, Elemente der höhern Mathematik; b) Physik (inklusive theoretische Physik), Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie; c) Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, mathematische Behandlung der Naturwissenschaften oder Botanik; d) Mineralogie (inklusive Gesteinslehre), Geologie, Chemie, Physik, Mathematik; e) Geologie (inklusive Gesteinslehre), Geographie, Paläontologie, Mineralogie, Chemie oder Physik; f) Geographie: 1. Mathematisch-physikalische Richtung. Nebenfächer: Geologie, Mineralogie, Astronomie, Mathematik, Physik; 2. Biologisch-anthropologische Richtung. Nebenfächer: Geologie, Wirtschaftsgeographie, Anthropologie, Botanik, Zoologie; g) Botanik, Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie) oder Anatomie und Physiologie des Menschen, Geographie, Geologie oder Physik, Chemie; h) Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Botanik, Geologie, Mineralogie oder Anatomie und Physiologie des Menschen, Chemie; i) Vergleichende Anatomie (inklusive Zoologie), Anatomie, Physiologie, Histologie und Embryologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (Fächer der medizinisch-propädeutischen Prüfungen); k) Anthropologie (inklusive Anatomie und Physiologie des Menschen), Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Botanik, Geographie, Geologie.

(§ 5.) Die wissenschaftliche Prüfung kann in allen Fächern zugleich oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden. Im erstgenannten Nebenfach wird zuletzt, vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfache geprüft. Die Reihenfolge der übrigen Fächer ist freigestellt. Die Prüfungskommission (§ 8) kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer (sowohl der Haupt- wie Nebenfächer) erweitern. — (§ 6.) Außer den obenannten Prüfungsausweisen in den Fächergruppen werden Studienausweise über mindestens ein weiteres nicht der Gruppe angehöriges Fach verlangt, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

(§ 7.) Die pädagogisch-methodische Prüfung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Die theoretische Prüfung umfaßt die allgemeine Didaktik. Die praktische Prüfung besteht aus je einer Probelektion auf der Unter- und der Oberstufe einer zürcherischen Mittelschule. Eine der Probelektionen muß dem Hauptfach angehören; für die andere steht dem Kandidaten die Wahl des Fachgebietes frei. Die Zulassung zur pädagogisch-methodischen Prüfung erfolgt nach Abschluß der wissenschaftlichen Prüfung. Mit der Anmeldung ist der Ausweis über den Besuch der methodologischen Übungen während mindestens zwei Semestern beizubringen.

(§ 8.) Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan als Präsidenten, dem Fakultätsaktuar, den examinierenden Professoren der Fakultät und dem Dozenten der allgemeinen Didaktik.

Die Prüfungen werden nach Anweisung des Dekans von den Fachvertretern vorgenommen; die Resultate werden vom Aktuar protokolliert.

(§ 10.) Zu den Diplomprüfungen werden immatrikulierte Studierende zugelassen, die mindestens zwei Semester an der Universität Zürich studiert haben. Zur Zulassung zur Schlußprüfung ist der Ausweis über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium erforderlich, wovon mindestens zwei Semester an hiesiger Universität absolviert worden sein müssen. — Gebühren für Prüfung und Diplom (§ 12).

(§ 13.) Die Prüfungen sind in allen Fächern mündlich; sie dauern im Hauptfach zirka eine Stunde, in den Nebenfächern eine halbe Stunde. — In der allgemeinen Didaktik erfolgt die Prüfung im Anschluß an die Probelektionen (§ 7).

(§ 14.) Im Hauptfach ist außer der mündlichen Prüfung eine schriftliche in Klausur abzulegen, für die eine Zeitdauer von zirka drei Stunden angesetzt ist. — Im Hauptfach: Vergleichende Anatomie werden die beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen anerkannt. — (§ 15.) Aus dem Stoffgebiete des Hauptfaches ist eine Diplomarbeit einzureichen, durch die der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen hat.

(§ 16.) Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Die Erteilung halber Noten ist zulässig. — (§ 17.) Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsresultat durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion schriftlich mitgeteilt. Eine Einzelprüfung gilt als bestanden, wenn die Note $4\frac{1}{2}$ erreicht ist, sie berechtigt zu den folgenden Prüfungen. Die Frist zwischen zwei Prüfungen darf ein Jahr nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anmeldung zu einer neuen Prüfung, so werden die bereits abgelegten Prüfungen annulliert, und der Kandidat wird von der Liste gestrichen. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

(§ 21.) Kandidaten, denen wegen ungenügender Leistungen das Diplom nicht erteilt werden konnte, können erst nach Jahresfrist sich wieder zur Prüfung melden. Die Prüfung ist dann vorzunehmen in den Fächern, in denen die Zensur $4\frac{1}{2}$ nicht erreicht wurde.

(§ 22.) Prüfungserlaß kann durch Fakultätsbeschuß auf Ansuchen den Kandidaten gewährt werden, die an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der hiesigen Universität promoviert haben, und zwar in den Fächern, in denen sie bei Anlaß ihrer Promotionsprüfung mit Erfolg geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, die durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

e) Für das höhere Lehramt in den Handelsfächern besteht ebenfalls ein Prüfungsreglement vom 21. September 1918 mit Abänderungen vom 21. November 1922 mit nachfolgenden Bestimmungen :

(§ 1.) Für die Kandidaten des höheren Handelslehramtes wird eine Diplomprüfung eingerichtet. — (§ 2.) Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte in den Handelsfächern an Anstalten ausspricht, die auf der Stufe der kantonalen Handelsschule in Zürich stehen.

(§ 3.) Der Erziehungsrat ernennt aus der Zahl der die Prüfungsfächer vertretenden Professoren eine Prüfungskommission von fünf bis sieben Mitgliedern. — Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

— Den Präsidenten der Kommission bestimmt der Erziehungsrat, den Vizepräsidenten und den Aktuar die Kommission. — (§ 4.) Die Kommission kann Fachmänner zur Mitwirkung bei den Prüfungen beziehen oder als Stellvertreter verhinderter Mitglieder bezeichnen. — An der Schlußberatung über die Ergebnisse der Prüfung nehmen die beigezogenen Fachmänner teil.

(§ 5.) Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat den Nachweis zu leisten, 1. daß er ausreichende Hochschulstudien während mindestens fünf Semestern, von denen wenigstens zwei Semester auf die Universität Zürich entfallen sollen, als immatrikulierter Studierender betrieben hat; ausnahmsweise kann, wenn besondere Gründe, wie beispielsweise längere praktische Tätigkeit, es rechtfertigen, auf Beschuß der Prüfungskommission die Zulassung vor Vollendung eines fünfsemestrigen Fachstudiums bewilligt werden; 2. daß er im ganzen mindestens ein Jahr in Handelsgeschäften oder Verwaltungsbureaus praktisch sich betätigt hat, wobei im Zweifelsfalle die Prüfungskommission entscheidet, ob Art und Dauer dieser praktischen Betätigung als für den künftigen Handelslehrer ausreichend gelten können; 3. daß er die zum Verständnis handelswissenschaftlicher Schriften ausreichende Kenntnis in Deutsch, Französisch und Englisch besitzt; als Ausweis genügt ein Mittelschulzeugnis, das Zeugnis eines Professors der philosophischen Fakultät I der zürcherischen Universität oder der Nachweis über einen Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet von der Dauer von mindestens sechs Monaten; 4. daß er sich während wenigstens zwei Semestern an den von den Seminarleitern veranstalteten Lehrübungen in Handelsfächern an der Universität Zürich aktiv beteiligte.

(§ 7.) Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird nur solchen Kandidaten bewilligt, deren schriftliche Arbeiten mindestens als „genügend“ bezeichnet worden sind.

(§ 8.) Die schriftliche Prüfung besteht in 1. einer Diplomarbeit (Hausarbeit), durch die der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten zu erbringen hat; 2. einer Klausurarbeit, durch die der Kandidat seine praktische Befähigung in den Kontorfächern nachzuweisen hat; 3. einer Klausurarbeit aus dem Gebiete des kaufmännischen Rechnens.

(§ 10.) Die mündliche Prüfung zerfällt in einen wissenschaftlichen und in einen schulpraktischen Teil. — Die wissenschaftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Allgemeine und spezielle Betriebslehre der kaufmännischen Unternehmung (Warenhandel, Bank, industrielle Unternehmung). 2. Sozialökonomie (theoretische und praktische). 3. Allgemeine Verrechnungslehre (Rechnungsführung der privaten Unternehmung und der öffentlichen Verwaltung) und Bilanzkunde der privaten Unternehmung. 4. Handels- und Wechselrecht. 5. Wirtschaftsgeographie. Die wissenschaftliche Prüfung kann auf Wunsch des Kandidaten auf regelmäßig an der Universität gelehrt Fächer, die nicht als Prüfungsgegenstände vorgesehen sind, ausgedehnt werden. Über Art und Umfang dieser fakultativen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. — Die schulpraktische Prüfung besteht in: 1. einer bis drei Probelektionen unter Berücksichtigung verschiedener Fächer und Altersstufen an der Handelsmittelschule; 2. einem halbstündigen freien Vortrage, zu dem dem Kandidaten das Thema einige Tage vorher gegeben wird.

(§ 11.) Die Dauer der wissenschaftlichen mündlichen Prüfung beträgt zwei Stunden; die Prüfungsduer für die einzelnen Fächer wird durch den Präsidenten der Kommission festgesetzt. Bei dieser Prüfung haben alle Mitglieder der Kommission anwesend zu sein.

(§ 12.) Das Urteil für jedes einzelne Prüfungsfach wird vom Prüfenden unter Beifügung seiner Unterschrift erteilt. Folgende Urteile sind zulässig: Mit Auszeichnung. Gut. Genügend. Un-genügend. Bei Beurteilung der Leistungen sind die praktischen Übungen mitzuberücksichtigen. Nachdem der Kandidat die Prüfung vollständig abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher Urteile mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms.

(§ 13.) Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich frühestens nach einem halben Jahre wieder zum Examen melden. Die Kommission kann ihnen alsdann nach Gutfinden den Teil der Prüfung, den sie in genügender Weise absolviert haben, erlassen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen. Als nicht bestanden gilt die Prüfung auch dann, wenn der Kandidat zur Prüfung nicht erscheint oder während der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigungsgründe zurücktritt. — Gebühren (§ 14).

(§ 15.) Kandidaten, die an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich den Grad eines Doktors der